

Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin

Hintergrund-Information / Patientenverfügung & Vorsorgevollmacht

Seit Jahren gibt es eine Debatte über Patientenverfügungen – was sind die Streitpunkte?

Vor allem über die **Verbindlichkeit** von Patientenverfügungen wird seit vielen Jahren diskutiert. Mehrere offizielle Kommissionen haben zu dieser und anderen Fragen im Zusammenhang mit Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten mehr oder weniger umfangreiche Voten abgegeben. Die bekanntesten und in den Medien am ausführlichsten referierten Beschlüsse in diesem Zusammenhang waren in den letzten Jahren

- 04/2004: Stellungnahme der Bioethik-Kommission in Rheinland-Pfalz
- 05/2004: Neue Fassung der „Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung“
- 06/2004: Bericht der AG „Patientenautonomie am Lebensende“ des Bundesjustizministeriums
- 09/2004: Zwischenbericht der Bundestags-Enquete-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“
- 06/2005: Stellungnahme des Nationalen Ethikrates

Neben der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen spielt auch die Frage der **Reichweite** eine wesentliche Rolle in den Beschlüssen der verschiedenen Gremien. Darüber hinaus werden Fragen der Beratungspflicht, des Unterschieds zwischen mündlichen und schriftlichen Verfügungen sowie die Rolle der Vorsorgebevollmächtigten und der Vormundschaftsgerichte in diesem Zusammenhang diskutiert. (Sämtliche aufgeführten Beschlüsse stehen auf der DGP-Website in der Rubrik „Patientenverfügung“ zur Verfügung. Eine „Stellungnahme der DGP zum Thema Patientenautonomie und Patientenverfügung“ vom September 2005 findet sich in der Rubrik „DGP Stellungnahmen“.)

Was ist mit den Begriffen „Verbindlichkeit“ und „Reichweite“ eigentlich gemeint?

Der Begriff „Verbindlichkeit“ bezieht sich im Zusammenhang mit Patientenverfügungen auf die Gewähr, dass im Falle des unfall- oder krankheitsbedingten Eintretens einer Situation, in der der eigene Wille nicht mehr geäußert werden kann, die behandelnden Ärzte sich genau nach dem zu richten haben, was in einer Patientenverfügung aufgeschrieben worden ist. Gestritten wird über die Verbindlichkeit aus mehreren Gründen. Zum einen sind Patientenverfügungen häufig sehr holzschnittartig abgefasst und es ist eher selten der Fall, dass genau die Situation eintritt, die in einer Patientenverfügung beschrieben ist. Dies eröffnet erheblichen Interpretationsspielraum. Zum anderen wird immer wieder die Erfahrung gemacht, dass Einschätzungen, die in gesunden Tagen getroffen wurden, im weiteren Verlauf einer schweren Erkrankung häufig relativiert werden und ein erheblicher Perspektivenwechsel bei schwerkranken Menschen festgestellt werden kann. Insofern ist strittig, ob der „aktuelle Wille“ (der z.B. bei Unfähigkeit zu verbalen Äußerungen evtl. auch durch gestische und mimische Reaktionen zum Ausdruck gebracht werden kann) mit dem „mutmaßlichen Willen“ bzw. dem früher in einer Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachten „vorverfügten Willen“ identisch ist oder nicht.

Wenn hingegen über die „Reichweite“ von Patientenverfügungen gestritten wird, dann geht es darum, ob der in einer Patientenverfügung niedergeschriebene und vorausverfügte Wille bei Eintritt eigener Entscheidungsunfähigkeit immer zu gelten hat (unabhängig vom Vorliegen oder dem Verlaufsstadium einer zum Tode führenden Erkrankung), ob er lediglich in Situationen zu gelten hat, in denen eine irreversibel und trotz ärztlicher Behandlung zum Tode führende Erkrankung vorliegt oder ob sich die Gültigkeit (also die Reichweite) einer Patientenverfügung nur auf die Situation in der eigentlichen Sterbephase beziehen darf.

Schon lange wird eine gesetzliche Regelung in diesem Zusammenhang gefordert – Was tut die Politik?

Die Politik und viele Interessenverbände haben sich der Sache angenommen, wie auch die Beschlüsse der oben aufgeführten Gremien belegen. Bundesjustizministerin Zypries hatte im November 2004 einen Entwurf zur Änderung des Betreuungsrechts vorgelegt, in dem auch die offenen Fragen hinsichtlich von Patientenverfügungen aufgegriffen und Lösungen angeboten wurden. Dieser Entwurf wurde im Februar 2005 wegen heftiger Proteste wieder zurückgezogen. Im März 2005 befasste sich der Bundestag in einer ersten Plenardebatte ausführlich mit dem Thema. Nach den Neuwahlen wurde im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 an zwei Stellen auf das Thema „Patientenverfügung“ eingegangen. Im Abschnitt über Gesundheitspolitik heißt es: „Die Rechtssicherheit von Patientenverfügungen wird gestärkt“ und im Abschnitt über Rechtspolitik steht unter der Überschrift „Für Selbstbestimmung und Toleranz“: „Die Koalitionspartner schlagen vor, in der neuen Legislaturperiode die Diskussion über eine gesetzliche Absicherung der Patientenverfügung fortzuführen und abzuschließen.“ In weiteren Plenardebatte wurde das Thema im März 2007 und im Juni 2008 im Bundestag erörtert.

Wie ist die aktuelle Lage bei den Bemühungen um eine Gesetzgebung?

Im Juni 2009 wurde im Deutschen Bundestag über drei unterschiedliche Gesetzentwürfe zum Thema Patientenverfügung abgestimmt. Der so genannte Stürker-Entwurf erzielte eine Mehrheit und wird somit im Jahr 2010 in Kraft treten. (Alle drei Gesetzentwürfe stehen auf der DGP-Website in der Rubrik „Patientenverfügung“ zur Verfügung.)

Wollten alle eine gesetzliche Regelung oder gab es auch Stimmen, die davon abrieten?

Es gab auch ernst zu nehmende Stimmen (z.B. die Bundesärztekammer, beide Kirchen), die daran zweifeln, ob es eine gesetzliche Regelung geben kann, mit der die schwierigen Probleme der ethischen Entscheidungsfindung am Lebensende durch eine gesetzliche Regelung gelöst werden können. Auch auf mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der neuen Gesetzgebung wird von den Kritikern immer häufiger hingewiesen.